

HSBC Trinkaus

Endgültige Bedingungen vom 2. September 2009
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

zum Basisprospekt vom 6. Juli 2009
zuletzt geändert durch den Nachtrag vom 17.08.2009

**Quanto-Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht der Emittentin
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte**
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

- WKN TB7DNU -

I. Allgemeine Informationen

Diese **Endgültigen Bedingungen** (die "**Endgültigen Bedingungen**") ergänzen den Basisprospekt vom 6. Juli 2009 und sind nicht als eigenständiges Dokument zu verstehen.

Diese **Endgültigen Bedingungen** enthalten, zusätzlich zu den im Basisprospekt enthaltenen Risikohinweisen und allgemeinen Produktinformationen, zusammenfassende Produktinformationen und Risikohinweise in Bezug auf die Produkte, die Gegenstand dieser Emission sind, welche die im Basisprospekt dargestellten allgemeinen Produktinformationen und allgemeinen Risikohinweise und/oder produktspezifischen Risikofaktoren zusammenfassend wiedergeben und ggf. konkretisieren.

Zur vollständigen Information über die Emittentin, die hierin angebotenen Wertpapiere und die mit der Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken, Verkaufsbeschränkungen und allgemeinen steuerlichen Hinweise ist die Lektüre des gesamten Basisprospektes und des Registrierungsformulars einschließlich aller in diesen **Endgültigen Bedingungen** enthaltenen Angaben zwingend erforderlich.

1. Bereithaltung des Basisprospektes, des Registrierungsformulars und der Endgültigen Bedingungen

Soweit nicht in den **Endgültigen Bedingungen** definiert oder anderweitig geregelt, haben die in den **Endgültigen Bedingungen** verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt festgelegte Bedeutung.

Basisprospekt, Registrierungsformular und **Endgültige Bedingungen** werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

2. Ausstattung der Wertpapiere und der Angebotsbedingungen

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die vollständigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den **Endgültigen Bedingungen**. Die **Endgültigen Bedingungen** vervollständigen die in dem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit eckigen Klammern ("[]" bzw. "●") gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie sich in den durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die in den **Endgültigen Bedingungen** enthaltenen Emissionsbedingungen sind für die Wertpapiere auf Basis der in dem Basisprospekt enthaltenen Muster und der kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt worden.

Die endgültigen Emissionsdaten der Wertpapiere sind in den Emissionsbedingungen abgedruckt.

3. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die unter IV. abgedruckten **Emissionsbedingungen allein maßgeblich**.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Produktinformationen und Risikohinweise ist unter III. abgedruckt und wiederholt bzw. konkretisiert - soweit erforderlich - die Ausführungen des Basisprospektes, welcher die allgemeinen Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung enthält.

Sofern der Anleger sich über die Funktionsweise der Wertpapiere und die damit verbundenen Risiken im Unklaren ist, empfehlen wir, sich eingehend z.B. durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater - einschließlich Steuerberater - beraten zu lassen.

4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

5. Informationsweitergabe

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

II. Basiswert

Terminkontrakte (die "Basiswerte")/relevante Referenzstellen/Internetseiten der relevanten Referenzstellen

1. Spezifische Risiken des Basiswertes/Einfluss des Basiswertes auf die Wertpapiere (II. 2.2. des Basisprospektes)

Bei den Wertpapieren unterliegenden Basiswert handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte (so genannte Terminkontrakte).

Die Höhe des am maßgeblichen Ausübungstag ermittelten Abrechnungsbetrages - im Falle der Ausübung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber bzw. der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin - sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Open End-Partizipationszertifikate verlieren grundsätzlich bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Somit besteht für den Anleger das Risiko von Wertverlusten während der Laufzeit der Wertpapiere. Während der Laufzeit kann der Wert eines Wertpapiers unterhalb des vom Wertpapierinhaber aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen.

Die historische Wertentwicklung des Basiswertes kann in keinem Fall als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind grundsätzlich kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sehen eine Währungsabsicherung (so genannte Quanto-Struktur) im Hinblick auf die Umrechnung des Abrechnungsbetrages in die Emissionswährung vor. Insofern besteht für den Anleger kein Umrechnungsrisiko. Jedoch können sich die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses und/oder der Korrelationskoeffizient (Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen) zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Steigt beispielsweise die implizite Volatilität des maßgeblichen Basiswertes oder des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses bei gleichzeitigem Vorliegen eines negativen Korrelationskoeffizienten, wirkt sich dies in der Regel negativ auf den Wert der Zertifikate aus. Gleiches gilt, wenn der Korrelationskoeffizient von maßgeblichem Basiswert und Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs fällt.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Anpassungsmaßnahmen (wie in den Emissionsbedingungen unter IV. beschrieben) ändern oder kann ersetzt werden; dies gilt insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern, was sich nachteilig auf die Höhe des Abrechnungsbetrages - im Falle der Ausübung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber bzw. der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin - und so auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswertes vornehmen.

Bei Rohöl-Future-Kontrakten als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontraktes. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen Terminkontraktes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Der Preis des betreffenden Terminkontraktes kann beispielsweise gegenüber dem Kassapreis des dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts neben den üblichen Finanzierungskosten einen zusätzlichen Preisaufschlag enthalten, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Darüber hinaus kann die Liquidität des betreffenden Terminkontraktes von der des dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts abweichen, was sich ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Durch den Erwerb des auf den Basiswert bezogenen Wertpapiers, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den entsprechenden Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann daher ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen.

2. Beschreibung des Basiswertes

Bei den den Wertpapieren unterliegenden Terminkontrakten handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte. Am Tag des Verkaufsbeginns wird der betreffende anfängliche Rohöl-Future-Kontrakt als maßgeblicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in den Emissionsbedingungen unter IV. beschrieben) "gerollt", d.h. der betreffende Rohöl-Future-Kontrakt wird durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat. Der anfängliche Rohöl-Future-Kontrakt wird unter IV. festgelegt.

Rohöl-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse (hier die relevante Referenzstelle) gehandelt und ihre Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Wertentwicklung des Basiswertes gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z. B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Die verschiedenen den Wertpapieren jeweils unterliegenden Rohöl-Future-Kontrakte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Rohöl-Future-Kontrakte	Relevante Referenzstellen	Internet-Seiten der relevanten Referenzstellen
Brent Crude Futures - ISIN XC0009677409 -	Intercontinental Exchange (ICE)	www.theice.com

Einem **Brent Crude Future** liegen tausend Barrel Pipeline Exportqualitätsrohöl zugrunde. Der Kontraktpreis wird in US-Dollar und Cents pro Barrel angegeben. Die minimale Preisveränderung beträgt ein Cent pro Barrel; dies entspricht einem Wert von US-Dollar 10,00. Die Terminkontrakte des Brent Crude Future werden von der Intercontinental Exchange (ICE) aufgelegt und haben die Liefermonate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember.

Eine genaue Beschreibung der Rohöl-Future-Kontrakte sowie Informationen über die Wertentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Rohöl-Future-Kontrakte und der entsprechenden relevanten Referenzstellen, an denen die Rohöl-Future-Kontrakte gehandelt werden, können der Internet-Seiten der relevanten Referenzstellen (wie in der vorstehenden Tabelle aufgeführt) entnommen werden.

Informationen über die Volatilitäten der Rohöl-Future-Kontrakte werden bei der Emittentin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass die entsprechende Internetseite sich ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen des Basiswertes lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung des Basiswertes zu und dürfen keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

III. Informationen über die Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen

Nachfolgend sind die entsprechenden die Wertpapiere betreffenden Produktinformationen und Rückzahlungsmodalitäten nebst den allgemeinen und produktspezifischen Risikofaktoren abgedruckt. Diese wiederholen und konkretisieren im Einzelfall die Ausführungen des Basisprospektes, welcher die allgemeinen Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung enthält.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich vor der Kaufentscheidung mit seiner Hausbank, einem qualifizierten Berater – einschließlich Steuerberater – in Verbindung zu setzen.

2. Wertpapiertyp (V. 4.1.1. des Basisprospektes)

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht der Emittentin und mit Währungsabsicherung (Quanto) bezogen auf Terminkontrakte.

3. Produktbeschreibung/Rechte des Wertpapierinhabers (V. 4.1.7. des Basisprospektes)

Produktbeschreibung und Rückzahlungsprofil

Bei den diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Quanto-Open End-Partizipationszertifikaten (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Zertifikate" oder die "Open End-Partizipationszertifikate" genannt) handelt es sich um Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit, die mit einer Währungsabsicherung und einem Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sind. Die Währungsabsicherung ist bei diesem Produkt am Zusatz "Quanto" zu erkennen.

Währungsgesicherte Open End-Partizipationszertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung und mit einer Währungsabsicherung zu partizipieren. Die Währungsabsicherung wird insoweit gewährleistet, als dass der für die Ermittlung des etwaigen Abrechnungsbetrages erforderliche Umrechnungskurs bei Emission festgelegt wird, wobei ein bestimmter Fremdwährungsbetrag einem bestimmten Emissionswährungsbetrag entspricht, z.B. USD 1,00 entspricht EUR 1,00.

In den Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung des Abrechnungsbetrages nach Ausübung der Zertifikate durch die Zertifikatsinhaber bzw. nach Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin verbrieft.

Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Zertifikatsinhaber nach dessen Ausübung einen Abrechnungsbetrag zu zahlen, der in Abhängigkeit des am maßgeblichen Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellten maßgeblichen Kurses (Berechnungskurs) des dann maßgeblichen Basiswertes, der während der Laufzeit der Zertifikate regelmäßig angepassten maßgeblichen Bezugsmenge und des Umrechnungskurses ermittelt wird.

Anpassung der Bezugsmenge

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung der maßgeblichen Bezugsmenge durch die Emittentin vor. Diese Bezugsmengen-Anpassung erfolgt an jedem Anpassungstag durch Multiplikation mit dem relevanten Anpassungsfaktor - wie nachstehend näher erläutert -. Der relevante Anpassungsfaktor wird in der Regel kleiner als 1 sein und zu einer Reduzierung der maßgeblichen Bezugsmenge führen. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung der maßgeblichen Bezugsmenge ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die regelmäßige Anpassung der Bezugsmenge ist notwendig, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages gewährleisten zu können und gleichzeitig die Finanzierungskosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der täglichen Absicherung der Währungsrisiken entstehen, zu kompensieren.

Die Finanzierungskosten werden in der Regel über einen Faktor, den so genannten maßgeblichen Finanzierungssatz, berücksichtigt. Der maßgebliche Finanzierungssatz wird regelmäßig bei Emission festgelegt und danach von der Emittentin nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag jeweils vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt angepasst und unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlicht. Der maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs gewährleisten zu können. Er berücksichtigt im Wesentlichen den Referenzzinssatz, d.h. den Euro OverNight Index Average (EONIA), die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des maßgeblichen Basiswertes, die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie die Korrelation ("Korrelationskoeffizient" – Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen) zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs.

Zudem erhebt die Emittentin eine Marge, die auf den maßgeblichen Finanzierungssatz aufgeschlagen wird. Die Marge wird ebenfalls bei Emission festgelegt und bleibt während der Laufzeit der Zertifikate unverändert.

Der relevante Anpassungsfaktor setzt sich aus der Marge und dem maßgeblichen Finanzierungssatz zusammen.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt

Im Gegensatz zu den Open End-Partizipationszertifikaten, die eine unbestimmte Laufzeit haben, hat der den Zertifikaten als maßgeblicher Basiswert zugrunde liegende betreffende Future-Kontrakt jedoch eine begrenzte Laufzeit. Um die Partizipation an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes dennoch ohne Laufzeitbegrenzung zu ermöglichen, wird während der Laufzeit der Zertifikate eine regelmäßige Ersetzung des jeweils maßgeblichen Future-Kontraktes vorgenommen. Das Rollieren, d.h. die Ersetzung des betreffenden Rohöl-Future-Kontrakts durch den Future-Kontrakt, der den nächstfälligen Liefermonat hat, erfolgt unter Zugrundelegung eines Rollfaktors.

Der für das Rollieren des Future-Kontraktes relevante Rollfaktor setzt sich aus dem maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor und den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren entstehen. Dieser Faktor

berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die die Emittentin (i) bei der Auflösung der von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert bzw. (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert, erwartet. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von der Emittentin nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Future-Anpassungszeitpunkt zuletzt festgelegte und unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlichte maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor.

Die Kompensation der vorstehend genannten "Roll-"Kosten erfolgt ebenfalls über die Anpassung der maßgeblichen Bezugsmenge an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch die Emittentin durch Multiplikation mit dem Rollfaktor.

Kündigungsrecht der Emittentin

Ordentliche Kündigung der Wertpapiere

Die Emittentin ist berechtigt, die Open End-Partizipationszertifikate unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem am betreffenden Ausübungstag ermittelten Abrechnungsbetrag. Im Falle der Kündigung der Zertifikate endet die Laufzeit der Zertifikate.

Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Grund für eine außerordentliche Kündigung kann beispielsweise sein, dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der außerordentlichen Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag. Im Falle der außerordentlichen Kündigung der Zertifikate endet die Laufzeit der Zertifikate.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den unter IV. abgedruckten Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die für die Wertpapiere maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen.

4. Produktspezifische Verlustrisiken (II. 2.1. des Basisprospektes)

a) Produktspezifische Verlustrisiken

In den Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung des Abrechnungsbetrages nach Ausübung der Zertifikate durch die Zertifikatsinhaber bzw. nach Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin verbrieft.

Die Zertifikate verbrieften nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere sowie die Höhe des Abrechnungsbetrages am maßgeblichen Ausübungstag - im Falle der Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin - sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere nicht fest. Bei einer Investition in die beschriebenen Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Auszahlungsprofil der Wertpapiere und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der im Falle einer Ausübung oder der ordentlichen Kündigung zu zahlende Abrechnungsbetrag bzw. im Falle der außerordentlichen Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Bei Open End-Partizipationszertifikaten verlieren die Wertpapiere grundsätzlich bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko einer Minderung des Wertpapierwertes während der Laufzeit der Wertpapiere besteht. D.h., während der Laufzeit kann der Wert eines Wertpapiers unterhalb des vom Anleger aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen. Fällt der Kurs des Basiswerts, sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Wert der Wertpapiere rechtzeitig vor dem maßgeblichen Ausübungstag wieder erholen werden. Die Kursentwicklung des Basiswertes hat entscheidenden Einfluss auf die Höhe des Abrechnungsbetrages, so dass bei Open End-Partizipationszertifikaten eine Verminderung des Kurses des Basiswertes zu einer Verminderung der Höhe des Abrechnungsbetrages führt. Für den Zertifikatsinhaber besteht folglich das Risiko eines Verlustes bis - in dem Fall, dass der Börsenkurs des maßgeblichen Basiswertes am maßgeblichen Ausübungstag nahezu null ist - hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Wertbestimmende Faktoren

Der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Er wird u.a. durch den maßgeblichen Finanzierungssatz beeinflusst, der zur Abdeckung der Kosten dient, die der Emittentin bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen, um den bei Emission festgelegten und für die Ermittlung des etwaigen Abrechnungsbetrages erforderlichen Umrechnungskurs gewährleisten zu können. Der maßgebliche Finanzierungssatz berücksichtigt dabei im Wesentlichen den Referenzzinssatz Euro OverNight Index Average (EONIA), die implizite Volatilität des maßgeblichen Basiswertes, die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie die Korrelation zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs. Je höher der maßgebliche Finanzierungssatz ist, desto

niedriger ist der für die Bezugsmengen-Anpassung relevante Anpassungsfaktor und dementsprechend verringert sich der Wert der Wertpapiere.

Darüber hinaus kann die Marge der Emittentin Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Je höher die Marge ist, desto niedriger ist der relevante Anpassungsfaktor und dementsprechend verringert sich der Wert der Wertpapiere.

Der Wert der Wertpapiere kann darüber hinaus durch das "Rollieren" der Terminkontrakte beeinflusst werden. Am Future-Anpassungszeitpunkt wird der maßgebliche Basiswert entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat. Unter Umständen kann sich das Rollieren negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein hoher Wertunterschied/Preisunterschied zwischen den beiden für das Rollieren erforderlichen Future-Kontrakte besteht oder sofern der Zeitpunkt der Auflösung der von der Emittentin abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert nicht mit dem Zeitpunkt für den Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert übereinstimmt. Ferner kann der Preis des betreffenden Terminkontraktes gegenüber dem Kassapreis des dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts neben den üblichen Finanzierungskosten einen zusätzlichen Preisaufschlag enthalten, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Darüber hinaus kann die Liquidität des betreffenden Terminkontraktes von der des dem betreffenden Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts abweichen, was sich ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Auch der für das Rollieren des Future-Kontraktes maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor hat, sofern er einen Wert kleiner als 1 hat, einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren entstehen.

Die Open End-Partizipationszertifikate sehen eine Währungsabsicherung im Hinblick auf die Umrechnung des Abrechnungsbetrages in die Emissionswährung vor. Insofern besteht für den Anleger kein Umrechnungsrisiko. Jedoch können sich die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses und/oder der Korrelationskoeffizient zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Steigt beispielsweise die implizite Volatilität des maßgeblichen Basiswertes oder des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses bei gleichzeitigem Vorliegen eines negativen Korrelationskoeffizienten, wirkt sich dies in der Regel negativ auf den Wert der Zertifikate aus. Gleiches gilt, wenn der Korrelationskoeffizient von maßgeblichem Basiswert und Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs fällt.

Verlustrisiken im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung der Bezugsmenge und dem Rollieren

Anpassung der Bezugsmenge

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung der maßgeblichen Bezugsmenge durch die Emittentin vor. Diese Bezugsmengen-Anpassung erfolgt an jedem Anpassungstag durch Multiplikation mit dem relevanten Anpassungsfaktor - wie nachstehend näher erläutert -. Der relevante Anpassungsfaktor wird in der Regel kleiner als 1 sein und zu einer Reduzierung der maßgeblichen Bezugsmenge führen. Eine Reduzierung der Bezugsmenge führt wiederum zu einer Reduzierung des etwaigen Abrechnungsbetrages und wirkt sich folglich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Die

konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung der maßgeblichen Bezugsmenge ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Der für die regelmäßige Anpassung der Bezugsmenge relevante Anpassungsfaktor setzt sich aus dem maßgeblichen Finanzierungssatz und der Marge der Emittentin zusammen.

Der maßgebliche Finanzierungssatz wird regelmäßig bei Emission festgelegt und danach von der Emittentin nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag jeweils vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt angepasst und unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlicht. Der maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs gewährleisten zu können. Er berücksichtigt im Wesentlichen den Referenzzinssatz Euro OverNight Index Average (EONIA), die implizite Volatilität des maßgeblichen Basiswertes, die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie die Korrelation zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs. Je höher der maßgebliche Finanzierungssatz ist, desto niedriger ist der relevante Anpassungsfaktor und dementsprechend verringert sich der Wert der Wertpapiere.

Die Emittentin erhebt zudem eine Marge, die auf den maßgeblichen Finanzierungssatz aufgeschlagen wird. Die Marge wird ebenfalls bei Emission festgelegt und bleibt während der Laufzeit der Zertifikate unverändert. Die Marge der Emittentin kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen, denn je höher die Marge ist, desto niedriger ist der relevante Anpassungsfaktor und dementsprechend verringert sich der Wert der Wertpapiere.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt

Im Gegensatz zu den Open End-Partizipationszertifikaten, die eine unbestimmte Laufzeit haben, hat der den Zertifikaten als maßgeblicher Basiswert zugrunde liegende betreffende Future-Kontrakt jedoch eine begrenzte Laufzeit. Um die Partizipation an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes dennoch ohne Laufzeitbegrenzung zu ermöglichen, wird während der Laufzeit der Zertifikate eine regelmäßige Ersetzung des jeweils maßgeblichen Future-Kontraktes vorgenommen. Das Rollieren erfolgt unter Zugrundelegung eines Rollfaktors.

Der für das Rollieren des Future-Kontraktes relevante Rollfaktor setzt sich aus dem maßgeblichen Future-Anpassungskostenfaktor und den maßgeblichen Kursen des alten bzw. neuen Future-Kontraktes zusammen. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren entstehen. Dieser Faktor berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die die Emittentin (i) bei der Auflösung der von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert bzw. (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert, erwartet. Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von der Emittentin nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Future-Anpassungszeitpunkt zuletzt festgelegte und unter der in den Emissionsbedingungen angegebenen Internetadresse veröffentlichte maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor.

Die Kompensation der vorstehend genannten "Roll-"Kosten erfolgt ebenfalls über die Anpassung der maßgeblichen Bezugsmenge an jedem Future-Anpassungszeitpunkt durch die Emittentin durch

Multiplikation mit dem Rollfaktor. Wenn der Rollfaktor einen Wert kleiner als 1 hat, führt dies zu einer Reduzierung der maßgeblichen Bezugsmenge und zu einer Reduzierung des etwaigen Abrechnungsbetrages und wirkt sich somit negativ auf den Wert der Wertpapiere aus.

b) Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen (II. 2.3. des Basisprospektes)

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen nach näherer Maßgabe der unter IV. abgedruckten Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Höhe des zu ermittelten Abrechnungsbetrages - im Falle einer Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. der Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin - verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

c) Keine periodischen Ausschüttungen (II. 2.4. des Basisprospektes)

Ein in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenes Wertpapier verbietet weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung oder sonstige Ausschüttungen und wirft daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Abrechnungsbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

d) Keine Garantie des Kapitalerhalts (II. 2.5. des Basisprospektes)

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundenen Kosten).

e) Kündigungsrecht der Emittentin (II. 2.6. des Basisprospektes)

Ordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen steht der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Open End-Partizipationszertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von einer Woche mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Zertifikate. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmende Abrechnungsbetrag.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Zertifikate. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß

den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag.

Risiken im Zusammenhang mit der Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt, kann jedoch in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - (ggf. auch unvorhergesehen) enden. In diesen Fällen trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bei einer Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandtes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Abrechnungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen trägt der Anleger ferner das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Abrechnungsbzw. Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann. Des Weiteren kann sich beispielsweise bei der Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin die Feststellung und Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages entgegen den Erwartungen des Anlegers auf unbestimmte Zeit verzögern. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

5. Produktübergreifende Verlustrisiken (II. 2.8. des Basisprospektes)

a) Geringe Liquidität

Eine Realisierung des Wertes der Zertifikate außerhalb der Ausübungsmöglichkeiten und außer im Falle einer Kündigung durch die Emittentin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Dies kann insbesondere zum Future-Anpassungszeitpunkt der Fall sein, wenn der maßgebliche Basiswert durch den Future-Kontrakt ersetzt wird, der den nächstfälligen Liefermonat hat. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Risiko seine Wertpapiere nicht veräußern zu können, wenn die Emittentin im Zusammenhang mit der Anpassung der maßgeblichen Bezugsmenge zu diesem Zweck ihren Handel der entsprechenden Zertifikate an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen aussetzt. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zur nächsten Ausübungsmöglichkeit zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere wieder mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

b) Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An-

und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Dies kann insbesondere zum Future-Anpassungszeitpunkt der Fall sein, wenn der maßgebliche Basiswert durch den Future-Kontrakt ersetzt wird, der den nächstfälligen Liefermonat hat. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Risiko seine Wertpapiere nicht veräußern zu können, wenn die Emittentin im Zusammenhang mit der Anpassung der maßgeblichen Bezugsmenge zu diesem Zweck ihren Handel der entsprechenden Zertifikate an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen aussetzt. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag zu halten.

c) Market-Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss finden – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten bzw. wie sie zu den Ausübungstagen von der Emittentin ermittelt werden. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Dies kann insbesondere zum Future-Anpassungszeitpunkt der Fall sein, wenn der maßgebliche Basiswert durch den Future-Kontrakt ersetzt wird, der den nächstfälligen Liefermonat hat. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Risiko seine Wertpapiere nicht veräußern zu können, wenn die Emittentin im Zusammenhang mit der Anpassung der maßgeblichen Bezugsmenge zu diesem Zweck ihren Handel der entsprechenden Zertifikate an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen aussetzt. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag zu halten.

d) Risiko eines Totalverlustes (II. 2.9. des Basisprospektes)

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass - z.B. aufgrund einer ungünstigen Marktentwicklung - der Kurs des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes während der Laufzeit der Open End-Partizipationszertifikate so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin - in dem Fall, dass der Börsenkurs des maßgeblichen Basiswertes am maßgeblichen Ausübungstag nahezu null ist - zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen kann.

e) Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte (II. 2.10. des Basisprospektes)

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Wertpapiere ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

f) Inanspruchnahme von Kredit (II. 2.11. des Basisprospektes)

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

g) Sicherungsgeschäfte der Emittentin (II. 2.12. des Basisprospektes)

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere durch den Zertifikatsinhaber bzw. die Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Kurs des maßgeblichen Basiswertes und damit auch die Höhe des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages negativ beeinflussen.

h) Verfall oder Wertminderung (II. 2.13. des Basisprospektes)

Die Laufzeit der Zertifikate ist unbestimmt. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate ordentlich bzw. - unter bestimmten Voraussetzungen - außerordentlich zu kündigen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesen Fällen. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Abrechnungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag je Wertpapier geringer als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier ist.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen,

wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Abrechnungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

6. Interessenkonflikte (II. 2.7. des Basisprospektes)

a) Geschäfte in dem Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

b) Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können.

c) Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

d) Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

e) Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den

Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

7. Verkaufsbeginn (V. 4.1.9. des Basisprospektes)

2. September 2009

8. Anfänglicher Verkaufspreis (Preisfestsetzung) (V. 5.3. des Basisprospektes)

EUR 68,19

9. Angebots- und Emissionsvolumen (III. 5. des Basisprospektes)

200.000 Zertifikate

10. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospektes)

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:
Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium), Stuttgart: EUWAX.

11. Währung der Emission (V. 4.1.5. des Basisprospektes)

Die Emission wird in Euro angeboten.

IV. Emissionsbedingungen

**Zertifikatsbedingungen
für die Quanto-Open End-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht der Emittentin
bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte
- WKN TB7DNU -
- ISIN DE000TB7DNU5 -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß Absatz (2) bestimmten Abrechnungsbetrag (der "Abrechnungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus (i) dem in der Fremdwährung ausgedrückten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellten Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes, (ii) der maßgeblichen Bezugsmenge und (iii) dem Umrechnungskurs, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, gemäß der Formel:

"Abrechnungsbetrag" = Berechnungskurs x maßgebliche Bezugsmenge x Umrechnungskurs.

- (3) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Fremdwährung":	US-Dollar ("USD")
"Relevante Referenzstelle":	Intercontinental Exchange (ICE)
"Berechnungskurs":	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs
"Anfängliche Bezugsmenge":	beträgt am Tag des Verkaufsbeginns: 1
"Maßgebliche Bezugsmenge":	ist am Tag des Verkaufsbeginns die anfängliche Bezugsmenge und danach die jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) bzw. gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Bezugsmenge
"Marge":	0,3 % p.a.
"Anfänglicher Finanzierungssatz":	3,0 % p.a.
"Maßgeblicher Finanzierungssatz":	ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Finanzierungssatz und danach der von der Emittentin nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte maßgebliche Finanzierungssatz. Der jeweils maßgebliche Finanzierungssatz wird einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Der maßgebliche Finanzierungssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das unter III. 9. angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen, um den bei Emission festgelegten Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert) gewährleisten zu können, und berücksichtigt im Wesentlichen den Referenzzinssatz Euro OverNight Index Average (EONIA, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des maßgeblichen Basiswertes, die implizite Volatilität des Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurses sowie die Korrelation zwischen dem maßgeblichen Basiswert und dem Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Wechselkurs ("Korrelationskoeffizient" – Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen zwei Merkmalen), wobei die vorgenannten Parameter einen Geschäftstag vor dem Anpassungstag bzw. Future-Anpassungszeitpunkt von der Emittentin ermittelt werden.

"Anfänglicher Future-Anpassungskostenfaktor":

1

"Maßgeblicher Future-Anpassungskostenfaktor":

ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Future-Anpassungskostenfaktor und danach der von der Emittentin nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt jeweils zuletzt festgelegte maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor. Der jeweils maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor wird einen Geschäftstag vor dem Future-Anpassungszeitpunkt unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Open End-Partizipationszertifikaten im Zusammenhang mit dem Rollieren, d.h. mit der Ersetzung des maßgeblichen Basiswertes durch den Future-Kontrakt, der den nächstfälligen Liefermonat hat, entstehen und berücksichtigt im Wesentlichen die Kosten, die die Emittentin (i) bei der Auflösung der von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") in Bezug auf den bis zum Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert bzw. (ii) beim Aufbau der Sicherungsgeschäfte in Bezug auf den ab dem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswert, erwartet.

"Anfänglicher Basiswert":

ist am Tag des Verkaufsbeginns: Brent Crude Futures (October 09 Contract) (BRENT09V)
- ISIN XC0009677409 -

"Maßgeblicher Basiswert":

ist am Tag des Verkaufsbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an

	jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (4) durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Liefermonat hat
"Umrechnungskurs":	USD 1,00 je EUR 1,00
"Verkaufsbeginnn":	2. September 2009

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (4) Der Abrechnungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs. Die Umrechnung des Abrechnungsbetrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Bezugsmenge/maßgebliche Bezugsmenge

- (1) Die maßgebliche Bezugsmenge wird an jedem Geschäftstag (der "Anpassungstag") von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit)) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.
- (2) Die maßgebliche Bezugsmenge entspricht der letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Bezugsmenge multipliziert mit dem Anpassungsfaktor (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) und wird auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungsfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Anpassungsfaktor"} = 1 - (m + f) \times t,$$

wobei

"m": die Marge,

"f": der maßgebliche Finanzierungssatz

und

"t": die Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit)) wird die bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Bezugsmenge

zusätzlich durch Multiplikation mit dem Rollfaktor (wie nachfolgend definiert) angepasst und auf die achte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Der für die Anpassung gemäß Absatz (3) jeweils maßgebliche "Rollfaktor" wird nach folgender Formel errechnet:

$$\text{"Rollfaktor"} = \frac{a \times k1}{k2},$$

wobei

"a": der maßgebliche Future-Anpassungskostenfaktor,

"k1" der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes

und

"k2" der "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes

bedeuten.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) erforderlichen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so ist für die Feststellung des "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse der maßgeblichen Basiswerte festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.

- (4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswertes an der relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse (der "Future-Anpassungszeitpunkt").

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 15. "Geschäftstag in London" (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht, sofern an diesem Tag die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist. "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonates des maßgeblichen Basiswertes.

Sollte die relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. den 1. Tag des Liefermonats für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. der 1. Tag des Liefermonats im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 9 bekanntmachen.

- (5) Die jeweilige maßgebliche Bezugsmenge und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 4

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Die Zertifikatsinhaber können die Rechte aus den Zertifikaten jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswertes feststellt.
- (2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag")
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgen soll,
 - d) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Abrechnungsbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zu dem

maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 bzw. eine erklärte Kündigung gemäß § 8 wirksam geworden ist.

- (5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 5 Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Abrechnungsbetrages gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Abrechnungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den ausgeübten Zertifikaten.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am maßgeblichen Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den maßgeblichen Ausübungstag folgenden Börsentages (wie nachfolgend definiert) beendet, so ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des maßgeblichen Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. "Börsentag" im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswertes feststellt.

§ 7 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswertes durch die relevanten Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und

- Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswertes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die Bezugsmenge ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der maßgebliche Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des maßgeblichen Basiswertes Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz (b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Berechnungskurses nach Absatz (c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz (b) oder des weiterberechneten Berechnungskurses nach Absatz (c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig

erschweren Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 außerordentlich zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

- f) Die Berechnung der angepassten Bezugsmenge des maßgeblichen Basiswertes erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Verkaufsbeginns - ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Abrechnungsbetrag. § 5 sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § 7 wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag (im Sinne des § 5 Absatz (1)) nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfoladresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Sollten in den Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sein, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei Clearstream.